
Vorstoss-Nr: 152-2010
Vorstossart: **Interpellation**
Eingereicht am: 06.09.2010
Eingereicht von: Bühler (Cortébert, SVP) (Sprecher/ -in)
Weitere Unterschriften: 16
Dringlichkeit:
Datum Beantwortung: 09.02.2011
RRB-Nr: 237/2011
Direktion: JGK

Spart das Regierungstatthalteramt Berner Jura auf dem Buckel der Gemeinden?

Mit Schreiben vom 26. Juli 2010 informierte das Regierungstatthalteramt Berner Jura die Gemeinden des Verwaltungskreises Berner Jura, dass die Bezahlung der Gebühren, die den Gemeinden im Zusammenhang mit der Erteilung von Baubewilligungen und gastgewerblichen Betriebsbewilligungen geschuldet werden, inskünftig im Rahmen einer quartalsweisen Abrechnung erfolgen werde. Die Zahlung erfolge sobald die betreffenden Bewilligungen erteilt und die Beschwerdefrist abgelaufen seien. Weiter wurden die Gemeinden in diesem Schreiben eingeladen, für diese Gebühren keine Mahnungen mehr zu versenden.

Diese Mitteilung erstaunt, zumal die Rechnungen, die in der Privatwirtschaft oder im Rahmen der staatlichen Tätigkeit ausgestellt werden, grundsätzlich innerhalb von 30 Tagen zu bezahlen sind. Die Praxis, die das Regierungstatthalteramt Berner Jura nun einführen möchte, bedeutet, dass die Gemeindegebühren bis zu 90 Tage nach Ablauf der Frist zur Beschwerde gegen die Erteilung der entsprechenden Bewilligung durch das Regierungstatthalteramt bezahlt werden können. Im Wissen darum, dass die Gemeinden ihre Leistungen wesentlich früher erbringen und in Rechnung stellen, scheint eine Zahlungsfrist von bis zu 90 Tagen, zusätzlich zur Beschwerdefrist von 30 Tagen, mehr als unverhältnismässig zu sein.

Der Regierungsrat wird um die Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Ist das Regierungstatthalteramt Berner Jura überhaupt befugt, solche Zahlungsrichtlinien, wie sie im erwähnten Schreiben festgelegt wurden, zu erlassen?
2. Gilt die quartalsweise Abrechnung der Gemeindegebührenrechnungen nun im ganzen Kanton oder handelt es sich um eine Besonderheit des Regierungstatthalteramts Berner Jura?
3. Kennt der Kanton quartalsweise Abrechnungen und/oder Zahlungen auch in anderen Bereichen?
4. Ist die quartalsweise Überweisung der Gebühren an die Gemeinden nicht eine unelegante Art und Weise, Einsparungen auf dem Buckel der Gemeinden zu machen, indem ihnen die ihnen zustehenden Gelder vorenthalten werden und indem dem kantonalen Haushalt ermöglicht wird, während 90 (statt 30) Tagen die anfallenden Zinsen zu horten?



Antwort des Regierungsrates

Die Fragen des Interpellanten können wie folgt beantwortet werden:

1. Am 1. Januar 2010 wurde bei den Regierungsstatthalterämtern des Kantons die Neue Verwaltungsführung NEF eingeführt. Sie geniessen seither eine gewisse Freiheit in der Ausgestaltung ihrer internen Abläufe. Die administrative Führung der Regierungsstatthalterämter erfolgt über die Geschäftsleitung und deren Ausschuss. Die Geschäftsleitung hat sich noch nicht mit der künftigen Abwicklung der Gebührenzahlungen an die Gemeinden befasst. Zwischenzeitlich wenden die neuen Regierungsstatthalterämter mehrheitlich die bisherige Praxis an. Die Mitteilung des Regierungsstatthalteramtes Berner Jura entspricht dieser Praxis.
2. Die quartalsweise Abrechnung gilt somit in den meisten Verwaltungskreisen und nicht nur im Verwaltungskreis Berner Jura. Es erfolgen vierteljährliche Sammelüberweisungen an die Gemeinden. Diese Praxis stützt sich auf den Rhythmus des Bilanzcontrollings. Mit diesem Bilanzcontrolling werden alle Bilanzkonti der Verwaltung auf ihre Richtigkeit geprüft, somit auch die Kontokorrente, auf welchen die Anteile der Gemeinden gebucht werden. Werden sie als richtig beurteilt, erfolgt die Auszahlung an die Gemeinden.
3. Die Praxis ist sehr unterschiedlich. Die Steuerverwaltung rechnet zum Beispiel ab einem gewissen Betrag täglich mit den Gemeinden ab, wobei ihr EDV-System (NESKO) entsprechend ausgestaltet wurde, was beim System der Regierungsstatthalterämter nicht der Fall ist. Andere Verwaltungen rechnen monatlich mit den Gemeinden ab. Eine einheitliche Praxis besteht nicht. Es bestehen diesbezüglich keine kantonsweit gültigen Weisungen.
4. Es trifft zu, dass der Kanton durch eine vierteljährliche Auszahlung der Gemeindeanteile einen gewissen Vorteil erlangt. Allerdings ist es nicht so, dass der Kanton das Geld immer 90 Tage zur Verfügung hat. Dies dürfte eher die Ausnahme sein, denn der Kanton liefert am Ende des Quartals alle während des Quartals eingegangenen Beträge ab und behält sie nicht ein ganzes Quartal für sich.

An den Grossen Rat